

Sängerclub Heidenheim e.V.

Gegründet 1838

Vereinsatzung

Neufassung vom 27. Januar 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sängerclub Heidenheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
- (2) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich mit einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beitrittserklärung.
- (2) Ordentliche Mitgliedschaft im Verein
Der Verein besteht aus
 - (a) den aktiven Mitgliedern, die in der Regel den Probenbetrieb besuchen und den Mitgliedsbeitrag für *Aktive* bezahlen
 - (b) den passiven Mitgliedern, die einen Mitgliedsbeitrag für *Passive* bezahlen und somit den Verein finanziell fördern.
 - (c) den Ehrenmitgliedern, die beitragsfrei dem Verein angehören
- (3) Projekt-Mitgliedschaft im Verein

Das Projektmitglied ist Mitglied im Verein für die Dauer des jeweiligen Projektes und zahlt den festgelegten Projektbeitrag. Die Projektmitgliedschaft im Verein endet mit Abschluss des jeweiligen Projektes. Eine Austritterklärung gegenüber dem Vorstand ist demzufolge nicht erforderlich.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet

(a) durch Tod

(b) durch Austritt:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres oder gemäß Beitragsordnung

(c) durch Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

(5) Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß einer Beitragsordnung verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Sonderumlage

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist diese Sonderumlage von den aktiven Vereinsmitgliedern zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der erweiterte Vorstand

(3) Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von den aktiven Mitgliedern gebildet. Passive, Projekt- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel im 1.Quartal, einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung;

b) Wahl des Vorstandes

c) Festlegung der aktuellen Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes und seine Wahl.

d) Festsetzung Beitragsordnung und etwaiger Sonderumlagen;

e) Festsetzung der Datenschutzordnung

f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;

g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

h) Beschlüsse über die Änderung der Satzung;

i) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Ankauf von Grundstücken oder Übernahme wesentlicher finanzieller Verpflichtungen des Vereins, wie Aufnahme von Darlehen;

k) Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften;

l) Auflösung des Vereins;

- (4) Die Mitglieder erhalten den Versammlungstermin durch Bekanntgabe in der Tagespresse. Die aktiven Mitglieder werden außerdem vom Vorstand, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich per Post oder E-Mail, eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.
- (5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuladen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/4 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich begründet wird.
- (6) Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den stimmberechtigten Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.
- (10) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Enthaltungen werden wie Nein-Stimmen gezählt.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand wird gemäß seiner jeweils gültigen Geschäftsordnung gebildet. Mitglieder sind:
 - a) die Vereins-Vorstände
 - b) die Chorleitungen
 - c) die Stimmführenden
 - d) die Notenwartin bzw. der Notenwart
 - e) die Kassenprüfenden
 - f) weiteren Vereinsfunktionen, die gemäß einer aktualisierten Geschäftsordnung bestimmt wurden (wie Abteilungsleitungen, Webmaster, Pressesprecher etc.)
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Weitere Mitglieder, die während der laufenden Amtsdauer hinzukommen, werden für die restliche Amtsdauer gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand nimmt seine Tätigkeit sofort nach der Wahl auf.
- (4) Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein(e) Kandidat(in) für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. Sonderregelungen für den Vorstand, siehe § 8
- (5) Die Wiederwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist möglich.
- (6) Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, so wählt der erweiterte Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Der erweiterte Vorstand unterstützt vorrangig die künstlerische Entwicklung des Vereins in enger Zusammenarbeit mit den Chorleitungen.
- (8) Der erweiterte Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (9) Der erweiterte Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Insbesondere ist ihm übertragen:
- a) Festlegen aller Vereinsveranstaltungen
 - b) Planung der dazu erforderlichen Mittel per Entwurf des Haushaltsplanes.
 - c) Die Annahme und Entlastung nach Entscheidung der Mitgliederversammlung des beim Verein angestellten Chorleiters; Aufsicht über dessen Tätigkeiten.
 - d) Beratung der von Vereins-Mitgliedern gestellten Anträge und Beschlussfassung darüber.
 - e) Erledigung aller Beschwerden, soweit diese nicht gegen den erweiterten Vorstand selbst gerichtet sind. In solchen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - f) Bewilligung und Anschaffung von Notenmaterial auf Antrag des Chorleiters
 - g) Prüfung der Kasse und Jahresabrechnung durch die Kassenprüfer
 - h) Festlegung der Vergütungen für die Chorleitungen
 - i) Festlegungen von Ehrungen
- (10) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden in der Regel halbjährlich, oder nach Bedarf statt. Der Vorstand lädt dazu spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 1 Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.
- (11) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der seiner Mitglieder, oder deren jeweilige Stellvertretung, anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Erste Vorsitzende. Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung erklären. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind für den Verein bindend.
- (12) Bei vorab bekannter Abwesenheit zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes sollte das betroffene Mitglied eine Stellvertretung durch ein aktives Vereins-Mitglied benennen. Damit soll die Beschlussfähigkeit gewährleistet werden. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.
- (13) Über die Beschlüsse der Sitzung des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den aktiven Vereinsmitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) Der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b) Der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste und die/der Zweite Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, berufen und leiten die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- (3) Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
- (4) Vorstandswahlen haben geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (6) Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar.
- (7) Die/der Erste Vorsitzende ist in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen.

- (8) Die Wahl der/des Zweiten Vorsitzenden erfolgt aus organisatorischen Gründen jeweils ein Jahr nach der Wahl der/des Ersten Vorsitzenden.
- (9) Die weiteren Vorstands-Mitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (10) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (11) Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (12) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.
- (13) Die/der Erste oder Zweite Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen und den Ausschuss-Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (14) Die Arbeitsteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand mit einem Arbeitsplan oder einer Geschäftsordnung, die den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht wird.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfenden prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
- (2) Die Kassenprüfenden legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 10 Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit neue Vereinsabteilungen bilden oder bestehende Abteilungen auflösen. Die Abteilungen sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes. Die Abteilungen üben ihre Aufgaben selbständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
- (2) Die Mitglieder einer Abteilung wählen auf die Dauer von 3 Jahren selbständig eine Abteilungsleitung.
- (3) Weitere Abteilungsorgane (z.B. Abteilungskassierer) können bei Bedarf von den Abteilungsmitgliedern bestimmt werden.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt Umlagen zu erheben; diese sind zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu bezahlen. Abteilungen sind berechtigt einen eigenen Abteilungsnamen zu führen.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Sängerkreis Heidenheim achtet auf den Datenschutz in besonderem Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben die Regelungen der Datenschutzordnung zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiterzugeben, ohne dass dies erlaubt ist. Auch die Mitglieder des Vereins haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Näheres regelt die Datenschutzordnung vom Sängerkreis Heidenheim e.V., die von der Mitgliederversammlung beschlossen und - falls erforderlich - zeitnah an alle gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.
- (4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich Förderung von musikalischer Erziehung und Bildung zu verwenden hat

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 27.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heidenheim, den 27. Januar 2020

Helmut Schade

Erster Vorsitzender